

Synopse

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Ziffer 13.4 des Abfallreglements der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992 folgende Vollzugsverordnung:	Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 13, Abs. 3 des Abfallreglements der Gemeinde Muttenz vom XX. Monat 202X folgende Vollzugsverordnung:	
	1. Sammlungen	
	1.1 Holsammlungen (Abfahren)	
§ 1 ABFUHREN	§ 1 Allgemein	
<p>1 Die Gemeinde ist alleine zuständig für die Abfuhr von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauskehricht und Sperrgut brennbar b. brennbaren Siedlungsabfällen des Gewerbes c. Grüngut d. Papier e. Altmetall <p>2 Die Abfälle müssen möglichst kurz vor der Abfuhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfahren beginnen um 06.45 Uhr.</p> <p>15 Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes haben ihre Abfälle an von der Bauverwaltung festgelegten Stellen für die Abfuhr bereitzustellen.</p>	<p>1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe eine Holsammlung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kehricht und Sperrgut aus Haushaltungen (Hauskehricht, 1 x pro Woche) b. Kehricht aus zur Benützung berechtigten Unternehmen (Gewerbekehricht, 2 x pro Woche) c. Grüngut (Dez. - Febr.: 1 x pro Monat / Mai - Nov.: 2 x pro Monat) d. Papier und Karton (1 x pro Monat) e. Altmetall (2 x pro Jahr) <p>2 Die Abfälle bzw. Wertstoffe dürfen frühestens um 19.00 Uhr am Vorabend bis spätestens um 7.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>3 Die Abfälle bzw. Wertstoffe sind grundsätzlich vor der Liegenschaft, in welcher sie anfallen, zu platzieren.</p> <p>4 Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen für das Abfuhrpersonal gut sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen den Verkehr oder die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>5 Die Übernahme der Abfälle bzw. Wertstoffe kann verweigert werden, wenn sie nicht ordnungsgemäss bereitgestellt wurden.</p> <p>6 Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>7 Weitere Einzelheiten wie z.B. Abfuhrdaten werden im Abfallkalender publiziert.</p>	
	§ 2 Hauskehrichtabfuhr	
<p>3 Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht. ³⁾</p> <p>9 Als Sperrgut brennbar gilt Hauskehricht, welcher in Kehrichtsäcken nicht Platz hat. Sperrgut ist als Einzelstücke oder als gut verschnürtes Bündel bereitzustellen. Maximalmasse und -gewicht: 1,9 m x 0,5 m x 0,5 m; 30kg.</p> <p>5 Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen können die Einweggebände mit entsprechenden Gebührenmarken auch in Containern bereitgestellt werden, welche gut lesbar mit Strassenname und Hausnummer(n) beschriftet sein müssen.</p> <p>6 Als Container gelten Behälter auf Rollen, welche mit der Kippvorrichtung der Kehrichtfahrzeuge problemlos entleert werden können.</p>	<p>1 Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht.</p> <p>2 Als Sperrgut gilt brennbarer Hauskehricht, welcher auf Grund seiner Form und Grösse nicht im Kehrichtsack Platz hat. Sperrgut kann als Einzelstücke oder als gut verschnürtes Bündel bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken (Sperrgutmarken) zu versehen. Maximalmasse und -gewicht: 1,9 m x 0,5 m x 0,5 m; 30kg.</p> <p>3 Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen, bei Überbauungen oder bei Gebäuden an einer schlecht zugänglichen Stichstrasse kann die Gemeinde eine Bereitstellung der Gebührensäcke in beschrifteten Rollcontainern verlangen.</p> <p>4 Rollcontainer müssen gut lesbar mit Hauskehricht, Strassenname und Hausnummer(n) beschriftet sein. Container mit 4 Rädern haben über ei-</p>	

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
<p>7 Container müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Unmittelbar nach der Leerung sind Container, welche auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, wieder auf Privatareal zurückzustellen.</p> <p>8 Container sind in betriebsstüchtigen Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Container sind zu reinigen.</p>	<p>ne Feststellbremse zu verfügen. Ebenfalls zulässig sind Container mit 2 Rädern und einem Fassungsvermögen von 240 Litern. Sämtliche Container müssen von den Sammelfahrzeugen mit den üblichen Kippvorrichtungen geleert werden können.</p> <p>5 Container müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Unmittelbar nach der Leerung sind Container, welche auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, wieder auf Privatareal zurückzustellen.</p> <p>6 Die Container sind in betriebsstüchtigen Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Container sind zu reinigen.</p>	
<p>4 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihre für die Abfuhr zugelassenen Abfälle in Containern bereitstellen, welche gut lesbar mit dem Firmennamen beschriftet und einem entsprechenden Erkennungs-Chip für die Gewichtserfassung versehen sein müssen. Die Erkennungs-Chips werden von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet.</p>	<p>§ 3 Gewerbekehrabfuhr</p> <p>1 Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt in Norm-Containern, welche gut lesbar mit dem Firmennamen beschriftet und mit einem entsprechenden Erkennungs-Chip für die Gewichtserfassung versehen sein müssen. Die Erkennungs-Chips werden von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet.</p>	
<p>10 Als Grüngut gelten für die Kompostierung geeignete Garten- und Rüstabfälle. Bereits verfaulte oder vergärte organische Abfälle können nicht mitgenommen werden. Das Grüngut kann in Bündeln bis zu maximal 15 kg oder in wieder verwertbaren Behältern bereitgestellt werden.</p> <p>11 Wieder verwertbares Papier darf den Sammlungen nur in gebündelter Form, unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden.</p> <p>12 Reines Altmittel muss gut sichtbar an den Strassenrand gestellt werden. Alle nicht metallischen Bestandteile wie Kunststoff, Holz, Textilien müssen vorher entfernt werden.</p> <p>13 Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese unkorrekt oder ohne entsprechende Gebührenmarken bereitgestellt wurden oder die Gefahr einer Beschädigung der Sammelfahrzeuge besteht.</p> <p>14 Das unbefugte Entfernen und das Ausbreiten von zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen sowie das Entwenden von Gebührenmarken ist verboten.</p>	<p>§ 4 Wertstoffabfuhr (Grüngut, Papier/Karton, Altmittel)</p> <p>1 Als Grüngut gelten Garten- und Rüstabfälle, welche sich für die Kompostierung eignen. Verfaulte oder vergärte organische Abfälle werden nicht mitgenommen. Das Grüngut kann in Bündeln bis zu maximal 15 kg, in wieder verwertbaren Behältern (Everbag, Korb usw.) oder in Norm-Containern in grüner Farbe bereitgestellt werden.</p> <p>2 Altpapier und Karton darf den Sammlungen nur in separat gebündelter Form (keine Tragtaschen), unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden. Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-Container zu verwenden, welche mit den Worten "Papier und Karton" und dem Firmennamen beschriftet sein müssen.</p> <p>3 Altmittel muss gut sichtbar an den Strassenrand gestellt werden. Alle nicht metallischen Bestandteile wie Kunststoff, Holz, Textilien müssen vorher entfernt werden. Das Maximalgewicht von 25 kg pro Einzelstück darf nicht überschritten werden.</p> <p>4 Bereitgestelltes Altmittel darf nur von Personen eingesammelt werden, welche mit dessen Entsorgung beauftragt wurden.</p>	<p>§ 1, Abs. 13 der VoVer bereits im § 9, Abs. 3 des AbfR (Entwurf) enthalten:</p> <p>³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>Der § 1, Abs. 14 der VoVer ist teilweise im § 4, Abs. 4 des Entwurfs der VoVer bereits enthalten. Für Diebstahl ist keine Regelung notwendig.</p>

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
	1.2 Bringsammlungen	
§ 2 SAMMELSTELLEN	§ 5 Sammelstellen	
<p>1 Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackungsglas - Blechdosen - Motoren- und Speiseöle <p>2 Die zu den Sammelstellen gebrachten Abfälle sind ordnungsgemäss und sortenrein in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.</p> <p>3 <i>aufgehoben</i> ⁴⁾</p> <p>4 Tierkörper und andere tierische Abfälle können von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.45 Uhr im Werkhof abgegeben werden.</p> <p>5 Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte sind grundsätzlich den Verkaufsstellen zur Entsorgung zurückzugeben.</p>	<p>1 Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verpackungsglas, b. Weissblechdosen, Aluminium, c. Motoren- und Speiseöle, d. Tierkörper und andere tierische Abfälle. <p>2 Die zu den Sammelstellen gebrachten Abfälle bzw. Wertstoffe sind ordnungsgemäss und sortenrein in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.</p> <p>3 Die Sammelstellen dürfen Montag bis Freitag von 7.00 - 20.00 Uhr und Samstag von 7.00 - 18.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Sammelstellen verboten. Die Gemeinde kann für einzelne Sammelstellen abweichende Benutzungszeiten festlegen.</p> <p>4 Für Sonderabfälle aus Haushalten und für nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen führt die Gemeinde alle 2 Jahren eine Bringsammlung durch.</p> <p>5 Für Tierkörper und andere tierische Abfälle betreibt die Gemeinde eine Sammelstelle auf dem Areal des Werkhofs. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden im Abfallkalender publiziert.</p>	<p>Die Gemeinde führt seit vielen Jahren alle 2 Jahre eine Sonderabfallsammlung durch.</p> <p>Die Gemeinde ist zur Führung einer Sammelstelle für Tierkörper und andere tierische Abfälle verpflichtet: Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL, SGS 510): § 23a Entsorgung der tierischen Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle und regeln den Betrieb.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann für die Entsorgung bestimmter tierischer Abfälle, insbesondere für die Tierkörperbeseitigung ab Hof, gesonderte Entsorgungswege beschliessen.</p> <p>§ 23b Kosten der Entsorgung der tierischen Abfälle</p> <p>1 Für die Entsorgung tierischer Abfälle über die Sammelstellen der Gemeinden können Gebühren erhoben werden.</p> <p>§2, Abs. 5 ist nicht mehr notwendig, in übergeordnetem Gesetz bereits geregelt!</p>
	2. Dezentrale Kompostierung, Häckseldienst	
	§ 6 Dezentrale Kompostierung	
	<p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt. 	<p>Aus § 8.1, Abs.1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen.</p>
§ 3 HÄCKSELDIENST	§ 7 Häckseldienst	
<p>1 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst, der mehrmals im Jahr</p>	<p>1 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst, der mehrmals im Jahr</p>	

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
<p>angeboten wird. Eine Mithilfe beim oder die Anwesenheit während des Häckselns durch den Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin ist nicht notwendig. ^{1) 2)}</p> <p>² Gehäckselt werden Baum- und Strauchsnittabfälle mit einem Volumen von mindestens 1/2 m³. Die Äste sollten mindestens 50 cm lang und maximal 10 cm dick sein. Das Astmaterial ist geordnet zu einem Haufen aufzuschichten (alle dicken Astenden auf der gleichen Seite). Mit Rasenschnitt, Laub, Steinen oder Erde vermischte Asthaufen werden liegen gelassen. Die bereitgestellten Asthaufen dürfen nicht mit Schnüren oder Drähten gebunden werden. ¹⁾</p> <p>³ Das zum Häckseln vorgesehene Material ist von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Areal zu deponieren (Vorplatz, Garageneinfahrt). ¹⁾</p> <p>⁴ Das gehäckselte Material wird nicht abgeführt.</p> <p>⁵ Das Säubern des durch Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.</p>	<p>angeboten wird. Eine Mithilfe beim oder die Anwesenheit während des Häckselns durch den Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin ist nicht notwendig.</p> <p>² Gehäckselt werden Baum- und Strauchsnittabfälle mit einem Volumen von mindestens 1/2 m³. Die Äste sollten mindestens 50 cm lang und maximal 10 cm dick sein. Das Astmaterial ist geordnet zu einem Haufen aufzuschichten (alle dicken Astenden auf der gleichen Seite). Mit Rasenschnitt, Laub, Steinen oder Erde vermischte Asthaufen werden liegen gelassen. Die bereitgestellten Asthaufen dürfen nicht mit Schnüren oder Drähten gebunden werden.</p> <p>³ Das zum Häckseln vorgesehene Material ist von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Areal zu deponieren (Vorplatz, Garageneinfahrt).</p> <p>⁴ Das gehäckselte Material wird nicht abgeführt, sondern auf privatem Areal deponiert.</p> <p>⁵ Das Säubern des durch Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.</p>	
	3. Eigenverantwortliche Abfallentsorgung für Unternehmen	
	§ 8 Gesuch	
	<p>¹ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre separat bereitgestellten Abfälle auch in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.</p> <p>² Für eine eigenverantwortlichen Abfallentsorgung haben die Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall) und Sonderabfälle nicht über die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde entsorgen.</p> <p>³ Der Nachweis hat in Form eines Gesuches an den Gemeinderat zu erfolgen.</p> <p>⁴ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menge und Art der im Unternehmen anfallenden und separat bereitgestellten Abfällen; - beauftragte Transportfirmen, welche die einzelnen Abfälle abholen; - Entsorgungsstellen, an welchen die einzelnen Abfälle abgegeben werden; - eine schriftliche Bestätigung, dass die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde nicht benutzt werden. 	Vgl. § 6, Abs. 4 des AbfR (Entwurf)
	4. Private Abhol- und Entsorgungsdienste	
	§ 9 Bewilligung	
	<p>¹ Die Bewilligung kann in Form einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages erteilt werden.</p>	Aufgrund des rechtlichen Monopols im Bereich Siedlungsabfälle ist den Privaten die in eigener Verantwortung erfolgende Verwertung, Ablagerung, Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung von Siedlungsabfällen untersagt. Private benötigen daher für die Ausübung einer der genannten Tätigkeiten eine Konzession.

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
	5. Abfallvermeidung	
	§ 10 Öffentliche Anlässe	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. 2 Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit 500 und mehr Teilnehmenden und Besuchenden darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, kann vom Veranstaltenden ein Antrag für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gestellt werden (spätestens 60 Tage vor dem Anlass). 	Übernommen aus der Verordnung zum Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Reinach (Revision vom 28. Mai 2019)
	6. Gebühren und Tarife	
§ 4 GEBÜHREN	§ 11 Gebühren Hauskehrichtabfuhr	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren für die zur Kehrlichtabfuhr bereitgestellten Abfälle werden in Form von Gebührensäcken erhoben, die Gebühren für die zur Sperrgut- oder Grünabfuhr bereitgestellten Abfälle werden in Form von Gebührenmarken erhoben, welche für das Abfuhrpersonal sofort erkennbar an den zu entsorgenden Abfällen angebracht werden müssen.³⁾ 2 Die Container für die brennbaren Siedlungsabfälle der Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe müssen einen Erkennungs-Chip haben. Dieser wird von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet. Vor jeder Leerung muss der Container mit einer Grundgebührenmarke für die Leerung frankiert sein, welche bei der Abfuhrunternehmung erhältlich ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr. Die Grundgebühr wird pro Haushalt/Betrieb, die mengenabhängige Gebühr in Form von Gebührensäcken und Sperrgutgebührenmarken erhoben. <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr (inkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> a. pro Haushalt CHFXX.XX pro Jahr b. pro Betrieb CHFXX.XX pro Jahr - Mengengebühr (inkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> a. für Abfallsäcke: <ul style="list-style-type: none"> zu 17 L CHF X.XX je Sack zu 35 L CHF X.XX je Sack zu 60 L CHF X.XX je Sack b. Sperrgut <ul style="list-style-type: none"> bis 15 kg CHF X.XX 1 Sperrgut-Gebührenmarke bis 30 kg CHFXX.XX 2 Sperrgut-Gebührenmarken <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Leerungsgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr: <ul style="list-style-type: none"> - Leerungsgebühr (exkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> Bis 800 L CHFXX.XX pro Containerleerung - Gewichtsgebühr (exkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> CHFXX.XX pro 100 kg <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Grüngut-Gebührenmarken erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr, vorgesehen (inkl. MWSt): <ul style="list-style-type: none"> a. pro Haushalt CHF 20.00 bis 30.00 pro Jahr b. pro Betrieb CHF 20.00 bis 30.00 pro Jahr - Mengengebühr, heute / vorgesehen (inkl. MWSt): <ul style="list-style-type: none"> a. für Abfallsäcke: <ul style="list-style-type: none"> zu 17 L CHF 0.90 / 1.00 je Sack zu 35 L CHF 1.80 / 2.00 je Sack zu 60 L CHF 3.60 / 4.00 je Sack b. Sperrgut <ul style="list-style-type: none"> bis 15 kg CHF 6.00 / 8.00 1 Sperrgut-Gebührenmarke bis 30 kg CHF 12.00 / 16.00 2 Sperrgut-Gebührenmarken - Leerungsgebühr, heute (exkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> Bis 800 L CHF 13.50 pro Containerleerung - Gewichtsgebühr, heute / vorgesehen (exkl. MWSt) <ul style="list-style-type: none"> CHF 18.00 / 20.00 pro 100 kg
	§ 12 Gebühren Gewerbekehrichtabfuhr	
	§ 13 Gebühren Grünabfuhr	

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen																																			
<p>³ Die Gebühren für den Häckseldienst werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt. ^{1) 2)}</p>	<p>- Volumengebühr (inkl. MWSt)</p> <table border="0"> <tr> <td>80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg</td> <td>CHF X.XX</td> <td>1 Grüngut-Gebührenmarke</td> </tr> <tr> <td>240 L Behälter</td> <td>CHFXX.XX</td> <td>3 Grüngut-Gebührenmarken</td> </tr> <tr> <td>800 L Container</td> <td>CHFXX.XX</td> <td>1 Grüngut-Containergebührenmarke</td> </tr> </table>	80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg	CHF X.XX	1 Grüngut-Gebührenmarke	240 L Behälter	CHFXX.XX	3 Grüngut-Gebührenmarken	800 L Container	CHFXX.XX	1 Grüngut-Containergebührenmarke	<p>Gebühren heute (inkl. MWSt):</p> <table border="0"> <tr> <td>- 80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg</td> <td>CHF 3.75</td> <td>1 Grüngut-Gebührenmarke</td> </tr> <tr> <td>- 240 L Behälter</td> <td>CHF 11.25</td> <td>3 Grüngut-Gebührenmarken</td> </tr> <tr> <td>- 800 L Container</td> <td>CHF 37.30</td> <td>1 Grüngut-Containergebührenmarke</td> </tr> </table>	- 80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg	CHF 3.75	1 Grüngut-Gebührenmarke	- 240 L Behälter	CHF 11.25	3 Grüngut-Gebührenmarken	- 800 L Container	CHF 37.30	1 Grüngut-Containergebührenmarke																	
	80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg	CHF X.XX	1 Grüngut-Gebührenmarke																																		
	240 L Behälter	CHFXX.XX	3 Grüngut-Gebührenmarken																																		
	800 L Container	CHFXX.XX	1 Grüngut-Containergebührenmarke																																		
	- 80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg	CHF 3.75	1 Grüngut-Gebührenmarke																																		
- 240 L Behälter	CHF 11.25	3 Grüngut-Gebührenmarken																																			
- 800 L Container	CHF 37.30	1 Grüngut-Containergebührenmarke																																			
<p>§ 14 Gebühren Kompostierungsanlage Hardacker Muttenz</p>																																					
<p>² Die Gebühr ist mengenabhängig. Annahmepreis für organische Abfälle von beteiligten Gemeinden (inkl. MWSt):</p> <table border="0"> <tr> <td>- Grünschnitt, Grünabfuhr</td> <td>CHFXXX.XX</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>November bis März</p> <table border="0"> <tr> <td>- Äste, Baum- und Strauchschnitt</td> <td>CHF XX.XX</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>Annahmepreis für Drittanlieferer (inkl. MWSt):</p> <table border="0"> <tr> <td>- Grünschnitt, Grünabfuhr</td> <td>CHFXXX.XX</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>November bis März</p> <table border="0"> <tr> <td>- Äste, Baum- und Strauchschnitt</td> <td>CHF XX.XX</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>Abgabepreis von Gartenkompost (10 mm) ab der Anlage (inkl. Verlad, exkl. 2.5% MwSt.):</p> <table border="0"> <tr> <td>- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe</td> <td>CHF XX.XX</td> <td>pro m³</td> </tr> <tr> <td>- für private Kleinmengen-Bezüger</td> <td>CHF XX.XX</td> <td>pro m³</td> </tr> </table>	- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHFXXX.XX	pro Tonne	- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF XX.XX	pro Tonne	- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHFXXX.XX	pro Tonne	- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF XX.XX	pro Tonne	- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe	CHF XX.XX	pro m ³	- für private Kleinmengen-Bezüger	CHF XX.XX	pro m ³	<p>Annahmepreis für organische Abfälle von beteiligten Gemeinden (inkl. MWSt):</p> <table border="0"> <tr> <td>- Grünschnitt, Grünabfuhr</td> <td>CHF 121.20</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>November bis März</p> <table border="0"> <tr> <td>- Äste, Baum- und Strauchschnitt</td> <td>CHF 80.00</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>Annahmepreis für Drittanlieferer (inkl. MWSt):</p> <table border="0"> <tr> <td>- Grünschnitt, Grünabfuhr</td> <td>CHF 131.20</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>November bis März</p> <table border="0"> <tr> <td>- Äste, Baum- und Strauchschnitt</td> <td>CHF 90.00</td> <td>pro Tonne</td> </tr> </table> <p>Abgabepreis von Gartenkompost (10 mm) ab der Anlage (inkl. Verlad, exkl. 2.5% MwSt.):</p> <table border="0"> <tr> <td>- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe</td> <td>CHF 42.00</td> <td>pro m³</td> </tr> <tr> <td>- für private Kleinmengen-Bezüger</td> <td>CHF 52.00</td> <td>pro m³</td> </tr> </table>	- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 121.20	pro Tonne	- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 80.00	pro Tonne	- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 131.20	pro Tonne	- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 90.00	pro Tonne	- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe	CHF 42.00	pro m ³	- für private Kleinmengen-Bezüger	CHF 52.00	pro m ³
- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHFXXX.XX	pro Tonne																																			
- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF XX.XX	pro Tonne																																			
- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHFXXX.XX	pro Tonne																																			
- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF XX.XX	pro Tonne																																			
- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe	CHF XX.XX	pro m ³																																			
- für private Kleinmengen-Bezüger	CHF XX.XX	pro m ³																																			
- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 121.20	pro Tonne																																			
- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 80.00	pro Tonne																																			
- Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 131.20	pro Tonne																																			
- Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 90.00	pro Tonne																																			
- für Gemeinden und Gartenbaubetriebe	CHF 42.00	pro m ³																																			
- für private Kleinmengen-Bezüger	CHF 52.00	pro m ³																																			
<p>§ 15 Gebühren Häckseldienst</p>																																					
<p>¹ Die Gebühr richtet sich nach der Einsatzdauer der Häckselmaschine.</p> <p>Einsatzdauer Häckselmaschine:</p> <table border="0"> <tr> <td>- bis 5 Minuten</td> <td>Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)</td> </tr> <tr> <td>- 6 bis 10 Minuten</td> <td>Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)</td> </tr> <tr> <td>- über 10 Minuten</td> <td>Pauschale von CHFXX.XX + CHFX.XX / Minute (inkl. MWSt)</td> </tr> </table>	- bis 5 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)	- 6 bis 10 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)	- über 10 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX + CHFX.XX / Minute (inkl. MWSt)	<p>Gebühren heute:</p> <table border="0"> <tr> <td>- bis 5 Minuten</td> <td>Pauschale von CHF 25.00 (inkl. MWSt)</td> </tr> <tr> <td>- 6 bis 10 Minuten</td> <td>Pauschale von CHF 50.00 (inkl. MWSt)</td> </tr> <tr> <td>- über 10 Minuten</td> <td>Pauschale von CHF50.00 + CHF4.00 / Minute (inkl. MWSt)</td> </tr> </table>	- bis 5 Minuten	Pauschale von CHF 25.00 (inkl. MWSt)	- 6 bis 10 Minuten	Pauschale von CHF 50.00 (inkl. MWSt)	- über 10 Minuten	Pauschale von CHF50.00 + CHF4.00 / Minute (inkl. MWSt)																								
- bis 5 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)																																				
- 6 bis 10 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX (inkl. MWSt)																																				
- über 10 Minuten	Pauschale von CHFXX.XX + CHFX.XX / Minute (inkl. MWSt)																																				
- bis 5 Minuten	Pauschale von CHF 25.00 (inkl. MWSt)																																				
- 6 bis 10 Minuten	Pauschale von CHF 50.00 (inkl. MWSt)																																				
- über 10 Minuten	Pauschale von CHF50.00 + CHF4.00 / Minute (inkl. MWSt)																																				
<p>§ 16 Gebühren Tierkörperentsorgung</p>																																					
<p>³ Die Gebühr ist mengenabhängig.</p> <table border="0"> <tr> <td>- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg</td> <td>gratis</td> </tr> <tr> <td>- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung</td> <td>CHF X.XX/kg (inkl. MWSt)</td> </tr> </table>	- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg	gratis	- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung	CHF X.XX/kg (inkl. MWSt)	<p>Gebühren heute:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg</td> <td>gratis</td> </tr> <tr> <td>- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung</td> <td>CHF 4.00/kg (inkl. MWSt)</td> </tr> </table>	- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg	gratis	- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung	CHF 4.00/kg (inkl. MWSt)																												
- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg	gratis																																				
- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung	CHF X.XX/kg (inkl. MWSt)																																				
- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz bis 30 kg	gratis																																				
- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung	CHF 4.00/kg (inkl. MWSt)																																				

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 22. September 1999, Fassung: 28. Oktober 2020 (geltendes Recht)	Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
<p>⁵ Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührensäcken und Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. ³⁾</p> <p>⁴ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, werden die Kosten nach Aufwand erhoben.</p>	<p>§ 17 Verkaufsstellen für Gebührensäcke und -marken</p> <p>¹ Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei der Gemeinde sowie bei weiteren Verkaufsstellen erworben werden.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührensäcken und Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p>	<p>§ 4, Abs. 4 der VoVer ist bereits im § 14, Abs. 2 des AbfR (Entwurf) enthalten:</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>
	<p>5. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 5 INKRAFTTRETEN</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Vollzugsverordnung zum Abfallreglement tritt per 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 1992.</p> <p><i>1) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.11.2007, in Kraft ab 1.1.2008.</i></p> <p><i>2) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018.</i></p> <p><i>3) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2019, in Kraft ab 1.12.2019.</i></p> <p><i>4) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2020, in Kraft ab 1.11.2020.</i></p>	<p>Diese Vollzugsverordnung zum Abfallreglement tritt per XX. Monat 202X in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. September 1999.</p> <p>Ebenfalls durch diese Vollzugsverordnung ersetzt werden folgende Gebührenordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 20. August 2003, - die Gebührenordnung zum Abfallreglement/Grünabfuhr vom 13. Oktober 1999, - die Gebührenordnung Kompostierungsanlage Hardacker Muttenz vom 30. April 2014, - die Gebührenordnung für den Häckseldienst vom 22. November 2017, - die Gebührenordnung Tierkörperentsorgung vom 27. November 2019. 	

Abkürzungen:

VoVer	Vollzugsverordnung
AbfR	Abfallreglement
USG BL	Kantonales <i>Umweltschutzgesetz</i> (USG BL)
USV BL	Kantonale <i>Verordnung über den Umweltschutz</i> (USV BL)
VVEA	<i>Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen</i> des Bundes (Abfallverordnung, VVEA)